

zung, der Staatsanwaltschaft und anderen Stellen durchführenden Brigadeeinsätze zu nennen, die der Untersuchung bestimmter gesellschaftlicher Erscheinungen dienen und hervorragend geeignet sind, die Arbeit der Kreisgerichte kennenzulernen, zu unterstützen und anzuleiten.

Für das Oberste Gericht hat es sich als nützlich erwiesen, daß seit Anfang dieses Jahres zusammen mit dem Ministerium der Justiz monatlich mit je einem Bezirksgericht eine Aussprache im Bezirk stattgefunden hat, in welcher eine gründliche Information über die Schwerpunkte des jeweiligen Bezirks im Vordergrund stand und wobei in letzter Zeit auch gemeinsam beraten wurde, wie die Hauptaufgaben am wirksamsten gelöst werden können. Eine solche Beratung vertieft die Kenntnisse, hilft beiden Instanzen und ist der richtige Ausgangspunkt für eine anschließende kritische Einschätzung der Rechtsprechung beider Instanzen, aus der sich wiederum nützliche Schlußfolgerungen für die weitere Arbeit ergeben.

Auch der Richteraustausch, der sich jeweils auf drei Monate erstreckt, ist eine Form der Herstellung einer engen Verbindung zwischen der ersten und zweiten Instanz. Dabei geht es weniger um die Herstellung eines persönlichen Kontakts als vielmehr darum, daß dieser Austausch der Verbesserung der gegenseitigen Arbeit nutzbar gemacht werden muß. Der aus der ersten Instanz kommende Richter kann seinen in der zweiten Instanz arbeitenden Kollegen wertvolle Erfahrungen vermitteln und wird auch selbst von der für ihn oftmals neuen Tätigkeit in der zweiten Instanz profitieren. Andererseits kann das zweitinstanzliche Gericht durch diesen Austausch etwas zur Kaderentwicklung beitragen und auch den für die zweite Instanz vorgesehenen Kadernachwuchs betreuen. Der zweitinstanzliche Richter lernt seinerseits — oftmals nach sehr langer Zeit erstmalig wieder — die vor der ersten Instanz stehenden Probleme unmittelbar kennen und wird daraus wiederum Schlußfolgerungen für seine Arbeit am Rechtsmittelgericht ziehen. Zu seiner weiteren Qualifizierung und zur Unterstützung der Arbeit des Kreisgerichts ist es aber zweckmäßig, ihm darüber hinaus konkrete Aufgaben zu stellen, die vorher mit dem zuständigen Instrukteur beraten wurden, wie z. B. das Studium bestimmter Entscheidungen an Ort und Stelle, die Verbesserung der Zusammenarbeit mit anderen Organen usw. Eine am Ende des Richteraustauschs stehende, sowohl am Gericht erster wie auch am Gericht zweiter Instanz durchzuführende Auswertung gibt beiden Gerichten wertvolle Hinweise.

Zur Anleitung durch die zweite Instanz gehört auch, daß Entscheidungen, die für die sozialistische Entwicklung von prinzipieller Bedeutung sind, schnell den anderen Gerichten zugänglich gemacht und ihnen erläutert werden. Das kann gemeinsam mit der Justizverwaltung auf Direktorentagungen, Stützpunktbesprechungen oder durch die Instrukteure der Justizverwaltung geschehen. Es sollte aber auch nicht unterlassen werden, derartige Entscheidungen schnellstens der „Neuen Justiz“ zur Veröffentlichung zu übergeben, um sie einem noch größeren Kreis bekanntzumachen.

Der politischen Massenarbeit kommt in bezug auf die Rechtsmittelentscheidungen dann eine besondere Bedeutung zu, wenn die erstinstanzliche Entscheidung vom Rechtsmittelgericht selbst oder auf seine Veranlassung in wesentlichen Punkten abgeändert werden mußte. War dieses Verfahren bereits vor der Bevölkerung ausgewertet, dann wird in der Regel eine nochmalige Auswertung vor dem gleichen Kreise erforderlich sein, die gemeinsam mit Richtern und Schöffen des erstinstanzlichen Gerichts, unter Mitwirkung des zuständigen Instrukteurs der Justizverwaltung oder des Ministeriums der Justiz erfolgt. Waren die Werktätigen mit der ersten Entscheidung einverstanden, entsprach sie ihren Rechtsanschauungen, dann werden sie mit Recht erfahren wollen, welche Gründe das Rechtsmittelgericht bewogen haben, die Abänderung herbeizuführen. Die Auseinandersetzung über diese Fragen führt zur Klärung der Standpunkte, entwickelt die Kritik an der Arbeit der Gerichte und nimmt Einfluß auf die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Derartige Aussprachen sind auch unter dem Gesichtspunkt der Richterwahlen von besonderer Bedeutung.

Die Aufgaben der zweiten Instanz können sich aber nicht in der allseitigen gründlichen Überprüfung einzelner Entscheidungen erschöpfen. Die zweite Instanz ist in gewissem Umfang auch für den ideologischen Zustand der Kader in der ersten Instanz mit verantwortlich und muß auch in dieser Hinsicht sehr eng mit der Justizverwaltung bzw. dem Ministerium der Justiz zusammenarbeiten. Bei der Feststellung von Fehlern in erstinstanzlichen Entscheidungen müssen die Ursachen für ihr Zustandekommen untersucht und geprüft werden, ob ihnen ideologische Mängel zugrunde liegen. Dabei muß davon ausgegangen werden, daß ideologische Fehler niemals Einzelfehler, sondern der Beweis dafür sind, daß die Grundsätze der Politik von Partei und Regierung nicht beachtet wurden. Eine derartige Prüfung setzt natürlich absolute Klarheit in allen prinzipiellen Fragen und weiter voraus, daß jeglicher Formalismus überwunden ist.

## Aus der Praxis — für die Praxis

### Praktische Erfahrungen bei der Durchführung von Leistungsvergleichen

Die Bezirksleitung Potsdam der SED hatte zu Beginn dieses Jahres die Kreisleitungen und Grundorganisationen des Bezirks zum Leistungsvergleich aufgerufen und ihn als eine neue Methode der Führungsarbeit der Partei gekennzeichnet. Daraufhin beschlossen die Parteiorganisationen der Justizorgane in den Kreisen Kyritz, Pritzwalk und Wittstock, ebenfalls untereinander einen Leistungsvergleich vorzunehmen<sup>1</sup>. Zunächst galt es, über Art und Ziel des Leistungsvergleichs Klarheit zu schaffen, was um so schwieriger war, als zu den einzelnen Parteiorganisationen jeweils mehrere Dienststellen, wie Gericht, Staatsanwaltschaft und Staatliches Notariat, gehören. Nach eingehender Diskussion kam man zu der Auffassung, daß der Leistungsvergleich kein üblicher Wettbewerb sein darf, sondern der Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit in den Justizorganen dienen muß, die auf gründlichem Erfahrungsaustausch und gegenseitiger Hilfe aufbaut. Im einzelnen wurden von den drei Parteiorganisationen folgende Fragen zum Gegenstand des Leistungsvergleichs gemacht:

1. Welche Ergebnisse erzielten die Parteiorganisationen der Justizorgane bei der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft?
2. Wie erfolgt die gesellschaftliche Erziehung durch die richtige und vielseitige Auswertung von Strafverfahren? Wie wurden die hierbei gewonnenen Erkenntnisse auf die Gebiete des Zivilrechts, des Arbeitsrechts und der Allgemeinen Aufsicht übertragen?
3. Wie erfolgt das planmäßige Studium der Beschlüsse der Partei und der Volksvertretung?
4. Wie wird die politische Massenarbeit zur Erfüllung der von der Partei gestellten Aufgaben ausgenutzt? Wie werden die Schöffen zur Lösung dieser Aufgaben herangezogen?

Zur Realisierung des Leistungsvergleichs wurde in Abständen von vier bis sechs Wochen ein Erfahrungsaustausch durchgeführt, an dem nicht nur Richter und Staatsanwälte teilnahmen.

Ungenügende Vorbereitung war die Ursache für mangelhafte Ergebnisse der ersten Beratungen, die über eine allgemeine Berichterstattung nicht hinausgingen. Dieser Zustand änderte sich, als die Genossen des Kreisgerichts Wittstock über Methoden und Ergebnisse der Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen berichten konnten. Sie schilderten, wie in

<sup>1</sup> vgl. Maaß in NJ 1959 S. 244.